

Satzung des Tanz-Club Blau-Orange e.V. Wiesbaden

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.04.2019

(Eintrag Vereinsregister 2019)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitglieder
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Gebühren, Beiträge und Arbeitsleistungen
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- § 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 14 Jugendversammlung
- § 15 Turniersportversammlung
- § 16 Gruppensprecher im Breitensport
- § 17 Datenschutz
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Gerichtsstand

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Tanz-Club Blau-Orange e.V. Wiesbaden".
2. Sein Sitz ist Wiesbaden
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden mit der Nr. V1157 eingetragen
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
5. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
 - b) Deutscher Rollstuhl Sportverband e.V. (DRS)
 - c) Hessischen Tanzsportverband e.V. (HTV) und im
 - d) Landessportbund Hessen e.V. (lsb h)
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er hat die Aufgabe, den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren. Insbesondere durch Veranstaltungen, die im Rahmen dieser Ziele liegen, sollen Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder einerseits, sportliche Leistungen sowie interkulturelle Beziehungen andererseits gefördert werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - b) die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes gemäß den Vorgaben der Turnier- und Sportordnung (TSO) des DTV
 - c) den Aufbau und die Durchführung von Breiten-, Gesundheits-, und Integrationssportgruppen
4. In diesem Rahmen fördert der Verein besonders die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der deutschen Sportjugend im DOSB, der hessischen Sportjugend im LSBH sowie der Sportjugend des Fachverbandes.
5. Pflege partnerschaftlicher Kontakte und interkultureller Beziehungen zu anderen, insbesondere auch internationalen Tanzsportvereinen, sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenbereich.
6. Der Verein bietet behinderten Menschen spezielle Sportangebote, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt sind.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Zuschüsse zur Sportförderung.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der EU, des Bundes, des Landes Hessen, des LSBH, der LH Wiesbaden oder einer anderen Körperschaft oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder ⁱ
2. Fördermitglieder ⁱⁱ
3. Ehrenmitglieder ⁱⁱⁱ
4. Außerordentliche Mitglieder ^{iv}

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen und muss ein für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderrufliches geltendes SEPA-Lastschriftmandat beinhalten.
3. Beschränkt Geschäftsfähige (Minderjährige) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften
4. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen
5. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Die Änderung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Umstellung von Aktive- in Fördermitgliedschaft oder Außerordentliche Mitgliedschaft wird mit Beginn des folgenden Quartals, die von Außerordentliche Mitgliedschaft in Förder- oder in Aktive- Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Monats wirksam.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2 a) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu erklären und wird schriftlich bestätigt. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig.
- 2 b) In besonderen Fällen, wenn sich der Verein bei ausgewählten Mitgliedern für eine leistungsbezogene zeitlich befristete Unterstützung, die nicht dem nach § 2 definierten Zweck des Vereines entgegensteht, verpflichtet (z.B. Teilnahme am Formationsliga-Betrieb, Zuschüsse für die Teilnahme von Gruppen an Weltmeisterschaften), kann mit dem Mitglied in einer gesonderten Nebenabrede eine zum Abs. 2.a) abweichende Kündigungsregelung vereinbart werden. Das Kündigungsrecht darf hierbei jedoch nicht dauerhaft ausgesetzt werden. Die Nebenabrede bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen aus § 7 und §8/3 trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die erste Mahnung kann frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld erfolgen.
4. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, im Besonderen, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder den

Satzungen und Ordnungen des Vereins, des HTV, DTV, LSBH oder DOSB vorsätzlich und beharrlich zuwidergehandelt hat. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

5. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
6. Dem nach § 6 Ziff. 4 ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats vom Tage der Zustellung an das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.
7. Austritt und Ausschluss entbinden das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens bei Austritt/ Ausschluss.

§ 7 Gebühren, Beiträge und Arbeitsleistungen

1. Aufnahme-, Bearbeitungs- und Mahngebühren, Beiträge, Arbeitsleistungen und Sonderzahlungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des Tanz-Clubs Blau-Orange e.V. geregelt. Sie werden von der Mitgliederversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Beitragsanpassungen sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und von ihr zu beschließen. Orientierung hierfür ist die Teuerungsrate des Statistischen Bundesamtes.
3. Für besondere Angebote legt der Vorstand die Gebühren und Beiträge fest.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE16ZZZ00000039742 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) monatlich am 1. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
5. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Ablösebeträge für nicht erbrachte Dienstpflichten keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit den Beitragseinziehungen sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
6. Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive-, Ehrenmitglieder und Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien §8 Abs. 6 a-c zu nutzen. Aktive-, Förder- und Ehrenmitglieder können den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch nehmen.
2. Aktive Mitglieder im Sinne von § 4 Ziff. 1 (Aktive Mitglieder) dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorstandes für einen anderen Verein starten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzten Beträge zu entrichten, Die Beitragspflicht besteht auch nach der Kündigung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fort. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Abgeltungsbeträge für nicht erbrachte Dienstpflichten durch Deckung seines bezogenen Kontos Sorge zu tragen,
 - b) Änderungen wie Post-Anschrift, Telefonnummer, Email Adresse und Bankverbindung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - c) die Satzung des Tanz-Club Blau-Orange e.V. einzuhalten,
 - d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des Tanz-Club Blau-Orange e.V. einzusetzen,
 - e) sich nicht unsportlich zu verhalten,
 - f) nicht das Ansehen des Tanz-Club Blau-Orange e.V. zu schädigen.
4. Aktive Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsleistungen verpflichtet. Art, Umfang und Abgeltung nicht erbrachter Dienstpflichten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt

5. Für Mitglieder, die Inhaber einer gültigen BO-Startmarke sind, besteht Startpflicht bei Vereinsinteresse. Nur persönlich gewonnene Preise sind Eigentum der damit Ausgezeichneten.
6. Für die Mitglieder gelten außer dieser Satzung:
 - a) Die Beitrags- und Gebührenordnung des Tanz-Club Blau-Orange e.V. Wiesbaden
 - b) die Geschäftsordnung des Tanz-Club Blau-Orange e.V. Wiesbaden
 - c) die Sportordnung des Tanz-Club Blau-Orange e.V. Wiesbaden
 - d) die Turnier- und Sportordnung (TSO) des DTV,
 - e) die Verbandsgerichtsordnung des DTV,
 - f) die Jugendordnung der Hessischen Tanzsportjugend und der Deutschen Tanzsportjugend,
 - g) die Jugendordnung des Tanz-Club Blau-Orange e.V. Wiesbaden

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jedes Jahr in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Der Vorstand gibt den Termin für die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Tanz-Club Blau-Orange e.V. (www.blau-orange.de) sowie durch Aushang in den Clubräumen mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin bekannt. Die Bekanntgabe enthält die vorläufige Tagesordnung, Tag, Ort und Uhrzeit, sowie die Aufforderung, Anträge mit Begründung für die Mitgliederversammlung bis spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Fristverlauf beginnt mit dem Datum des Aushangs bzw. Veröffentlichung auf der Homepage.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte schriftlich verlangt.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen (Verfahren wie unter 1. Sie muss die endgültige Tagesordnung enthalten.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Kinder und Jugendliche, die zum Stichtag 01.01. des Jahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu zwei Vollmachten von stimmberechtigten Mitgliedern bei deren Abwesenheit übernehmen. Dazu müssen schriftliche Vollmachten ausgestellt werden, die auch Weisungen zum Abstimmverhalten zu einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten können. Die Vollmacht/-en sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Mitglieder gem. § 4, Absatz 4 sind nicht stimmberechtigt und nehmen nicht an Mitgliederversammlungen teil. Ein Mitglied ist ebenfalls nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach § 11 Ziff. 1. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden. Es zählt nur das Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Wahlen können auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes schriftlich erfolgen, wenn diesem Antrag mindestens 25% der anwesenden Mitglieder zustimmen. Für die schriftliche Wahl ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu berufen, der die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie das Ergebnis feststellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung, in die die Wahl des Vorstands Finanzen, nach § 11 fällt, wählt auch zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter in bestimmter Reihenfolge. Sie haben auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.
10. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Person, die sich außergewöhnliche Verdienste im Sport im Allgemeinen, dem Tanzsport im Besonderen oder dem Tanz-Club Blau-Orange e.V. erworben hat, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitgliederversammlung kann einen Protokollführer aus ihrer Mitte bestimmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun voll geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstand Finanzen,
 - d) dem Vorstand Verwaltung,
 - e) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
 - f) dem Leiter Turniersport,
 - g) dem Leiter Breitensport,
 - h) dem Leiter Jugend,
 - i) dem Leiter Veranstaltung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste- oder zweite Vorsitzende und drei weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters in der Reihenfolge des § 11 Ziff. 1
3. Abweichend von § 11 Ziff. 2 können Beschlüsse nach § 13 Ziff. 4 und 5 nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstands gefasst werden.
4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, per Mail oder per Telefonkonferenz gefasst werden. Dieser Verfahrensweise müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 12 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden §14/5.
2. Von Jahr zu Jahr alternierend werden in einem „geraden“ Jahr die Vorstandsmitglieder nach § 11 Ziff. 1, lfd. Buchstaben a, c, e, g und h im darauffolgenden „ungeraden“ Jahr diejenigen nach §11 Ziff. 1, lfd. Buchstaben b, d, f und i gewählt.
3. Wird für ein im Wahlzyklus anstehendes Amt im Vorstand ein Amtsinhaber des anderen Wahlzyklus gewählt, so ist bei Annahme der Wahl eine Nachwahl für dessen Amt bis zur turnusgemäßen Neuwahl erforderlich. Im Falle des Ausscheidens von höchstens zwei Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung muss die Zuwahl bestätigen. Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder endet mit der der übrigen Mitglieder nach § 12 Ziff. 2.

4. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Zeitraum beginnend mit dem auf den letzten Rücktritt folgenden Monat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mehr als drei Monate beträgt.
5. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds endet nach 2 Jahren automatisch (§12 Ziff. 1). Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines Nachfolgers abberufen werden. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bestimmt der Vorstand, welches Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung führt.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB und somit geschäftsführender Vorstand sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Marketing. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedarf es der Mitwirkung des ersten Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Vieraugenprinzip). Ausgenommen davon sind Rechtsgeschäfte, die die eigene Person betreffen.
3. Der Vorstand berichtet bei der jährlichen Mitgliederversammlung über die geschäftliche- und sportliche Situation des Vereins. Ferner gibt der Vorstand einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des folgenden Geschäftsjahres ab.
4. Der Vorstand kann Mitglieder oder andere Personen als Beauftragte für Ausschüsse, Projekt-, Sonder-, und Fachaufgaben, sowie für fest beschriebene Tätigkeiten benennen. Der zeitliche Rahmen richtet sich nach Aufgabe und Tätigkeit.
5. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsstelle und die Bestellung eines Geschäftsführers (§30 BGB) wenn es der Geschäftsbetrieb des Vereins erforderlich macht und die Haushaltslage zulässt.
6. Der Vorstand schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.
7. Für Verdienste um den Verein kann der Vorstand nach §11 Ziff. 1 an Mitglieder die Goldene Ehrennadel oder die Goldene Ehrennadel mit Brillanten verleihen. Weitere Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt.
8. Der Vorstand nach § 11 Ziff. 1 ist befugt, Mitglieder für die Teilnahme an Tanzturnieren bis zu drei Monate zu sperren, wenn sie ihre Pflichten als Vereinsmitglieder grob verletzt haben. Von einer Sperre ausgenommen ist die Teilnahme an Meisterschaften und den dazugehörigen Qualifikationen.
9. Weitere Einzelheiten der Aufgabenteilung und Zuständigkeiten werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
10. Mitgliederdaten werden nur an Vorstandsmitglieder und Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es das Mitgliederverzeichnis zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand das Verzeichnis nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst
 - a) die Kinder und Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und
 - b) den Leiter Jugend.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der jugendlichen Mitglieder statt, oder wenn es bei Vereinsinteresse erforderlich ist.
3. Die Jugendversammlungen werden vom Leiter Jugend einberufen und geleitet.
4. Im geraden Jahr nach § 12 Ziff. 2 wählt die Jugendversammlung den Leiter Jugend. Dieser muss ein Mitglied des Vereins und voll geschäftsfähig sein. Die Jugendversammlung soll darüber hinaus einen Jugendausschuss wählen, der aus bis zu je zwei weiblichen und männlichen Mitgliedern der

Jugendversammlung besteht. Dessen Mitglieder sind Vertrauenspersonen der Jugend und unterstützen den Leiter Jugend nachhaltig bei seiner Arbeit.

5. Der Leiter Jugend muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Der Leiter Jugend ist ständiger Vertreter des Vereins beim Verbandsjugendtag der HTSJ und der DTSJ.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung. Kinder, die - zum Stichtag 01. 01. des Jahres der Versammlung- das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden hierbei durch den gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 15 Turniersportversammlung

1. Die Turniersportversammlung umfasst alle beim DTV gemeldeten aktiven Turniersportler sowie den Leiter Turniersport.
2. Im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine Turniersportversammlung statt. Weitere Turniersportversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Turniersportler statt, oder wenn es bei Vereinsinteresse erforderlich ist.
3. Die Turniersportversammlungen werden vom Leiter Turniersport schriftlich einberufen und geleitet.
4. Die jährliche ordentliche Turniersportversammlung wählt je einen Turniersportsprecher sowie einen Vertreter für alle Turniersportbereiche, in denen es mehr als 8 aktive Turniersportler gibt (z.B. Latein, Standard, Formationen). Turniersportsprecher werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Aufgaben des Turniersportsprechers sind:
 - a) die Interessen der Turniersportler gegenüber dem Verein und dem Vorstand zu artikulieren und zu vertreten,
 - b) für den Informationsaustausch zu den anderen Bereichen und Gremien des Vereins mit zu sorgen,
 - c) zur Lösung auftretender Konflikte beizutragen sowie
 - d) den Leiter Turniersport in seiner gestaltenden Tätigkeit zu unterstützen.

§ 16 Gruppensprecher im Breitensport

1. Im Monat November eines jeden Kalenderjahres wählt jede Breitensportgruppe, die mehr als acht Mitglieder hat, die ihr hauptsächlich zugeordnet sind, einen Gruppensprecher und einen Vertreter. Die Gruppensprecher und ihre Vertreter werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgaben der Gruppensprecher im Breitensport sind:
 - a) die Interessen der Breitensportler gegenüber dem Verein und dem Vorstand zu artikulieren und zu vertreten,
 - b) für den Informationsaustausch zu den anderen Bereichen und Gremien des Vereins mit zu sorgen,
 - c) zur Lösung auftretender Konflikte beizutragen sowie
 - d) den Leiter Breitensport in seiner gestaltenden Tätigkeit zu unterstützen.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO

und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und setzt eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln voraus. Ist die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreichend, so findet binnen 2 Monaten zum gleichen Zweck, eine weitere Mitgliederversammlung statt.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Beschlussfähig.
Das Mehrheitserfordernis bleibt erhalten.
3. Im Falle der Auflösung sind von der beschließenden Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu Liquidatoren zu bestellen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Ortsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverband Wiesbaden zu, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Wiesbaden.

Wiesbaden, 11.04.2019

ⁱ Aktive Mitglieder zeichnen sich u.a. durch regelmäßige Teilnahme an denen in den Abteilungen angebotenen Trainingseinheiten aus.

ⁱⁱ Fördermitglieder zeichnen sich u.a. durch ihre Beitragszahlung zur Förderung der Club Aktivitäten aus. Sie nehmen nicht an regelmäßigen Trainingseinheiten teil.

ⁱⁱⁱ Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen für den Club verdient gemacht haben.

^{iv} Außerordentliche Mitglieder sind Turnierpaare die bei Aufnahme den Nachweis einer Mitgliedschaft eines anderen Tanzsportvereins erbringen müssen und die kein BO-Startbuch haben. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Trainingseinheiten teil. Sie nutzen das TSZ zu den trainingsfreien Zeiten gem. der BO-Sportordnung. Sie haben kein Stimmrecht gem. §10 Ziff. 4. und nehmen nicht an Mitgliederversammlungen teil.